Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der Commission für Verfassung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, erstattet von dem Abgeordneten ...

urn:nbn:de:bsz:31-309350

Bericht der Commiffion für Berfaffung

über ben

Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung ber vereinigten evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums Baben,

erstattet

, von bem Abgeordneten Defar Schellenberg.

hochwürdige Synobe!

Ihre Commission für Verfassung hat die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über ben Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung ber vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baben.

Sind Berfassungsbestimmungen, beziehungsweise Berfassungsänderungen immer an sich bedeutsamer Natur, so wird das Interesse und die Bedeutsamkeit in vorliegendem Fall noch gesteigert durch den Inhalt, durch die Tragweite der einzelnen Bestimmungen, namentlich des Artikels 1.

Artitel 1.

Ihre Commission sah sich bei diesem Artikel zu den ernstesten und gewissenhaftesten Erwägungen veranlaßt, auszugleichen zwischen der in dem Bedürfniß und in der Bürde der Kirche liegenden Nothwendigkeit kirchlicher Ordnung und der die protestantische Kirche zierenden und befruchtenden evangelischen Freiheit.

Eins in der Sorge für die Ordnung und Würde der Kirche, boch verschieden in den Wegen und Mitteln, bewegten sich barum zwischen diesem zwiesachen Augenmerk die Erwägungen, die Bedenken und die Begründungen Ihrer Commission.

Im Sinblick auf die noch turze Zeit ber Erfahrung, im Sinblick auf die großen Schwierigkeiten ber Ausführung, im Hinblick auf die bedenklichen Folgen einer vielleicht verletenden und die Freiheit gefährdenden Kirchenzucht, glaubte eine Minderheit Ihrer Commission auf Strich bes Artikels 1 antragen zu follen, zumal Absat 5 bes S. 14 ber Berfaffung hinreichenden Schutz ber firchlichen Ordnung gewähre.

Doch in Betracht, daß Abfat 5 andere Berhältniffe befaßt, als Artifel 1 im Auge hat, die nicht immer unter jenen Abfat 5 fallen werden, in Betracht, daß die Ehre, die Burde und die Ordnung und die Gelbsterhaltung ber Rirche, zumal feit ihrer felbständigen Stellung, nothwendig eine Regelung in der angebeuteten Richtung des Artikels 1 fordert, in Betracht endlich, bag es fich bier nicht um eine Rirchenftrafe handle, fonbern einfach um eine Geltendmachung ber firchlichen Orde nung gegen Gleichgiltigkeit, Migachtung und Willfür, alfo um ein unbestreitbares Gesellschaftsrecht, bahingebend, daß wer die Ordnung der Kirche migachtet, nicht befugt sein darf, in berfelben Rechte auszunben, in Betracht alles beffen glaubte eine Majorität Ihrer Commission vom Strich des Artitels 1 absehen und benfelben, wenn auch mit gewiffen Menderungen, beibehalten zu follen.

Hochwürdige Synode! Es konnte Ihrer Commission nicht entgeben, daß Artikel 1 in vorliegender Faffung allerdings gerechte Bedenken erweckt, indem er bas Richtbegehren der kirchlichen Trauung, der Taufe und der Confirmation ohne Weiteres als Begründung bes Ausschlusses vom Stimmrecht annimmt, während boch die Kirche in vielen Fallen, nament= lich bei Taufe und Confirmation, nicht einmal in der Lage ist, augenblicklich zu erkennen, ob überhaupt ein Uebertreten der kirchlichen Ordnung vorhanden ift, weil es endlich Ber= baltniffe gibt, wir benten g. B. an gemischte Chen, wo ein unbedingtes Borgeben ebenfo bedenklich als ungerecht ware. -Sier war ber Bunkt, bei bem neben ber firchlichen Ordnung auch die Rückficht ber Gerechtigkeit und Freiheit in Borber: grund treten mußte.

Ihre Commiffion glaubte in ihrer Mehrheit den Bedenken am besten zu begegnen, wenn sie, juridisch ausgedrückt, dem Berfahren eine fachliche Erhebung (causae cognitio) voran= geben laffe, um fo wenigftens bie Beweggrunde etwaiger Berweigerung zu erfahren, beziehungsweife bie Boswilligfeit feft= zustellen, und sie einigte sich auf den Zusat : "seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe".

Diefer Zusat bebingt nun nothwendig einen weiteren. Da nämlich ber Ausschluß vom Stimmrecht nicht burch bas Benehmen der Betreffenden an sich (ipso facto) erfolgt, sondern erft nach vorheriger Mahnung und Erkundung, so stellt sich auch die Rothwendigkeit eines behördlichen Berfahrens heraus, ähnlich wie unter Abjat 5 des S. 14, und foll barum Artikel 1 in gleicher Beise ben Schlugzusatz erhalten "und desshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist." Wie in Absat 5, so soll auch hier auf S. 37, 9 verwiesen werben.

Sochwürdige Synode! Go ware nun gleichsam ber Rahmen fertig, in ben nun die einzelnen Falle, welche Ausschluß vom Stimmrecht nach fich gieben, aufgenommen werben.

Ihre Commission fab fich in ber Lage, burch Ginzelberathung, burch Vergegenwärtigung einzelner Fälle, burch Prüfung des Verfahrens in folchen Fällen beziehungsweise der Ausführ= barfeit biefer Bestimmungen überhaupt, sich flar zu machen, welche Falle in diesen Artikel aufzunehmen seien, und Ihr Be= richterftatter glaubt in feinem Referat biefe Falle ber Reihen= folge nach vorführen zu follen, wie er sich bann erlauben wird, wenigstens andeutungsweise bas Berfahren zu bezeichnen, wie es fich Ihrer Commission als möglich und ausführbar erwiesen.

I. Die meiften Bebenken fnupften fich an ben erften Abfat bes Artifels 1: "ber fich mit ber burgerlichen Chefchliegung begnügen läßt und die firchliche Tranung nicht begehrt".

In der That treten uns hier gewichtige Bedenken entgegen, die und ohne ben ichon genannten Zufat, ber eine vorherige Erhebung des Kalles (causae cognitio) in sich schließt, bestimmen könnten, entweder ben gangen Artikel ober wenigftens biefen Fall zuftreichen.

Die Trauung selbst schon erscheint einzelnen Mitgliebern Ihrer Commiffion eine Segnung zu fein, die begehrt und nicht begehrt werden kann, die man ebensowenig als das heilige Abendmahl aufnöthigen ober beren Nichtbegehren man mit Stimmrechtsentziehung belegen fann. - Gerade bas freiheit= liche, burch feine außere Rothigung erzwungene Begehren ber firchlichen Tranung fei bas Bunfchenswerthe, fei ber fegens= reiche Erfolg ber neuen Gesetzgebung.

Es fei überhaupt Aufgabe ber evangelischen Rirche, ihrer Burbe eingebent, burch innere Mittel, burch feelforgerliche

Treue und Liebe zu arbeiten und zu gewinnen.

Aber abgesehen von biefen mehr grundfätlichen Bedenken, wurde auch erwogen, ob nicht durch ein folches Borgeben manch= mal auch wirklich berechtigte Verhältniffe und beren Beweg= grunde übersehen und ungerecht behandelt wurden, fo namentlich bei gemischten Eben; ob nicht ferner Einzelne, namentlich die aus der Zahl ber Fabrikbevölkerung badurch, ftatt gewonnen, nur mehr abgestoßen und etwa zu weiterem Widerstreben gegen kirchliche Ordnung, z. B. Verweigerung ber Taufe ihrer Rinber, getrieben würden?

Namentlich gab auch die Erwägung über bas Berfahren, beziehungsweise über die Ausführbarkeit der Gesethesbestim= mung, auf welche Puntte wir, wie angedeutet, später noch zu= rückfommen werden, mancherlei Unlag zu Bedenken gegen die Aufnahme bieses Falles, des Nichtbegehrens nämlich firchlicher

Trauung.

Endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß man nicht durch augenblickliche Anregungen und Erfahrungen sich solle verleiten laffen, gesetzgeberisch einzuschreiten, wir stunden noch in einer Uebergangsperiode und ficher sei eine Befferung in diefer Beziehung zu erwarten, zumal die Verweigerung der firchlichen Trauung nicht immer Religionsverachtung bedeute, ja bisweilen burch eigenthümliches Verfahren ber Pfarrer felbft hervorge= rufen werde.

Sochwürdige Ennobe! Ihr Berichterstatter glaubte, aus= führlich biese Bebenken bervorheben zu muffen, um jo mehr, als die Majorität Ihrer Commission dieselben in ihrer tief ernften Bebeutung wurdigt. Dennoch aber tonnte fich bie Majorität nicht entschliegen, diesen Bunkt, ber boch wohl Sauptveranlaffung jum Gefet felbst mar, und ohne ben bie übrigen Buntte ziemlich bedeutungslos maren, fallen zu laffen.

Ihre Erwägungen find bie:

Die She hat neben ihrer inneren Bebeutung für die Shegatten, auch Bedeutung, ich möchte sagen, eine sociale, gesellsschaftliche Bedeutung für die Gemeinde, sie ist ein wesentliches Glied derselben. — In der kirchlichen Trauung empfangen nun die Schegatten allerdings die Weihe und den Segen der Kirche, aber die kirchliche Trauung ist auch für die Gemeinde eine unumgängliche Bedingung, eine Garantie christlicher Führung, eine Sinfügung in den Organismus der christlichen Gemeinsschaft, deren Richtbegehren sie nicht einfach übersehen kann.

Wohl wird die Kirche vor Allem ihre sittlichen Ginfluffe gur Geltung bringen, bas ift eben bie Bedeutung bes vor= geschlagenen Zusates: "seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet", aber eben baburd wird endgiltig auch festgestellt, ob die Verweigerung wirklich eine Migachtung der Kirche ift ober nicht. Diefer felbe Zusat und ber andere: "und ohne genügende Gründe" wird auch jenen Bebenken gerecht, wonach die einzelnen Verhältnisse und Beweggrunde nicht alle gleichmäßig beurtheilt, sondern je nach ihrer Eigenthumlichkeit und Berechtigung gewürdigt werben. Sier ift ber Billigkeit und bem Schicklichkeitsgefühl ber Gemeinde vollkommen Rechnung getragen und Spielraum gegeben, was wir namentlich auch in Fällen gemischter Che betonen möchten. Ja, Ihre Commission steht nicht an, bier zu erklaren, daß sie g B. bei gemischten Ehen auch die katholische kirchliche Trauung anerkennt, wenn nicht erwiesenermaßen barin eine Migachtung und Berschmähung ber evangelischen Kirche zu Tage tritt.

Dieselbe Boraussetzung der sachlichen Erhebung (causae cognitio), der seelsorgerlichen, beziehungsweise behördlichen Einwirkung wird auch jene Bedenken beseitigen, wonach etwa einzelne Mitglieder zurückgestoßen, beziehungsweise in ihrem Widerstand verstärkt würden; denn diese Einwirkung, getragen von Liebe und Klugheit, von Schonung und Geduld, müßte eintreten, ja um so selbständlicher eintreten, wenn gar keine gesetzliche Folge mit der Berweigerung verbunden wäre. Ist sie aber einmal und zwar ohne Erfolg eingetreten, dann, meine Herren, müßte doch endlich die Kirche Stellung nehmen und ebensowohl im Hindlick auf die Betressenden, als auch auf die übrige Gemeinde ihrer gerechten Mißbilligung Ausdruck geben,

wie ich meine, im Geringften, was geschehen fann, in ber Burudziehung bes Rechtes, bas boch nur in ber lebendigen Theilnahme an ber Gemeinschaft seine innere Begründung hat. Sie wird in ber Wahrung ihrer Burbe, in bem Gewicht, bas fie felbft auf ihre Ginrichtungen und Ordnungen legt, als Gemeinschaft auftreten und fo, ftatt zurückzustoßen, auch andererseits erhalten und gewinnen. Und diese Rücksicht auch auf bie Mitglieder ber Gemeinde, die burch ein Ueberschen der Mißachtung firchlicher Ordnung sich verlett fühlen und baburch vielleicht die Jutereffen ber Rirche gefährbet feben würden, wenn wirklich unfirchliche Menschen mit bas Wort führen und durch ihr Stimmrecht mitregieren, diese Rücksicht ift eine wohl zu beachtenbe.

Wir wollen babei nicht aus bem Auge verlieren, bag wir nicht bloß ftäbtische Bevölkerung und Verhältniffe, sonbern auch die Bevölkerung und Anschauung der Landgemeinden zu berücklichtigen haben, unter benen die Migachtung firchlicher Orbnung oft einen gang anderen Charafter annimmt und andere Entgegnung erforbert, als in ber Stabt.

Die Bedenken über bas Berfahren und über die Ausführ= barkeit werden wir später berühren und bemerken jest nur, baß man allerdings bas Berfahren nicht als einen ftreng juribischen Borgang betrachten, fondern babei auch, wie in fo vielen Fallen ber lebung, bem Tatt, bem Ermeffen ber gemeindlichen Behörden vertrauen muffe. Es ift ein firchliches Gebiet und will hier auch firchlich behandelt werden, b. h. im Beifte Deffen, ber ber Grund unferer Rirche ift.

Wir find wohl in einem lebergangeguftand begriffen, Erfahrung und Uebung noch jung, aber ohne Grund ift es boch wohl nicht, daß mit ber Gelbständigkeit ber Rirche auch bas Bewußtsein ber Berantwortung ein lebendiges geworben ift, und wir freuen uns beffen, ohne uns beffen überheben, ober baffelbe in hierarchischem Intereffe migbrauchen zu wollen. Much wir wollen hoffen, daß auf diefem Gebiete Befferung eintreten wird, wollten aber boch baffelbe beachten, ebe etwa burch Gleichgiltigkeit der Kirche felbst der Rachtheil ein bauern= ber geworden.

Hochwürdige Synobe, die Majoritat Ihrer Commission ift

bemnach für Beibehaltung bieses Punktes in Betreff ber kirch= lichen Trauung und erbittet bazu die Zustimmung hoher Spnode!

II. Weniger Bebenken erweckt der zweite Absatz des Artikels 1, "der seine Kinder nicht taufen oder nicht con=firmiren läßt".

Hier liegen offen die Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt vor, die Unterlassung derselben kann wenigstens klarer den Widerstand gegen die kirchliche Ordnung darthun und um so sicherer das dagegen eintretende kirchliche Verschren begründen. Es haben darum auch solche Mitglieder, die den ersten Absach glaubten streichen zu sollen, sich mit diesem zweiten einverstanden erklären können.

Die Meinung, ob zunächst bei der Taufe eine bestimmte Zeit festzusetzen sei, innerhalb welcher dieselbe zu vollziehen sei, wie etwa die Unionsurkunde, Beilage A. S. 9, sechs Wochen bestimmt, nach welcher Frist alsdann das Versahren der Kirche einzutreten habe, wird nach der neueren Stellung der Kirche und nach der üblichen Praxis verneint. Auch hier hat in geeigneter Weise die Erhebung der Sache (causae cognitio) voranzugehen, um die Beweggründe, beziehungsweise die Bösewilligkeit der Verweigerung nachzuweisen. — Doch ist auch hier der evangelische Sinn weitherzig genug, um zuzugestehen, daß namentlich in gemischten Shen die katholische Kindertause an sich keinen Grund zum Versahren, beziehungsweise zum Ansschluß vom Stimmrecht abgebe.

In Betreff ber Confirmation, welche doch endgiltig die Zugehörigkeit zur Kirche entscheibet, muß es allerdings Bebenken erregen, unter Umständen Aergerniß geben, wenn ein protestantischer Bater sein Kind gar nicht confirmiren läßt oder dasselbe einer anderen Kirche zuwendet. Lauheit in dieser Beziehung kann unter Umständen größere Gesahr bringen, als etwa das kirchliche Versahren befürchten läßt.

Doch auch hier wird ber befürwortete Zusatz seine Bestimmung genügend erfüllen und den firchlichen Behörden Gelegenbeit geben, sich zu verlässigen, ob das Unterlassen der Construction im üblichen Alter eine bloß pädagogische Bedeutung habe, oder ob es ein wirkliches Verweigern derselben sei, was

übrigens in ben meiften Fallen bem Geelforger voraus befannt sein und darum eine sachliche Erhebung (causae cognitio) unnöthig erscheinen burfte.

Nicht unerwähnt wollen wir laffen, daß mit dem fechzehnten Sabr die firchliche Gelbständigkeit eintritt, und daß damit in gewiffen Fällen die Berantwortung des Handelns nicht auf die Eltern, als vielmehr auf ben Mündigen felbst fallen und ba= mit das firchliche Berfahren felbstverftandlich hinfällig würde.

Endlich foll auch bier bei gemischten Ghen die Unterlassung ber protestantischen Confirmation, natürlich einzelne Falle vor= behalten, an fich feinen Grund firchlichen Borgebens abgeben.

Hochwürdige Synobe! Ihre Commission erklart sich für Aufnahme auch diefer Thatfachen und bittet um Ihre Buftimmung.

III. Ehe wir aber abschließen, wollen wir, um etwaige aus bem Berfahren, beziehungsweise aus ber Ausführbarkeit biefer Be= stimmungen abgeleitete Bebenken zu erlebigen, noch einige Worte in biefem Betreff bingufugen. Db biefes Berfahren alsbann auf bem Wege eines Gesetzes ober einer Berordnung feine Regelung finden wird, bleibt fünftigem Ermeffen vorbehalten.

Grundfählich foll bas Berfahren ein mehr feelforgerliches fein und allezeit im Auge behalten werben, daß die Rückfehr möglichst erleichtert und offen erhalten werde, wie man z. B. hoffen barf, bag ein Chepaar, wenn es etwa ein Rind gur Taufe bringen will, auch die früher nicht begehrte firchliche Traunng nachträglich noch begehrt.

Wenn fo ein Sinausschieben ber Entscheibung vielleicht wünschenswerth erscheint, so wurde doch namentlich bei ber firchlichen Tranung für nothwendig erachtet, bas Berfahren ber fachlichen Erhebung (causae cognitio) und ber feelforger= lichen Einwirkung in Balbe eintreten zu laffen und barauf bin Bescheid zu geben, bamit einestheils bas etwaige Mergerniß alsbald gerügt werde, bamit anderntheils auch die etwa nöthige Beweiserhebung vorgenommen und ein Recurs möglich gemacht werben fönne.

Uebrigens findet die Stimmliftenerneuerung nur alle brei Sahre ftatt, und es wird bemnach bie thatfachliche Wirkung ber Entziehung des Stimmrechtes theilweise erft nach längerem Zeitraum eintreten, so daß dem Betreffenden Raum gegeben ift, vor dem thatsächlichen Eintreten der Stimmrechtsentziehung zur firchlichen Ordnung zurückzukehren.

So erscheint das Berfahren weniger schwierig, wenn, was wir nochmals voraussetzen, Pfarrer und Kirchengemeinderath

in Weisheit und Liebe ihres Amtes warten.

Bei Taufe und Confirmation, deren Zeitbestimmung mehr oder weniger in der Hand der Eltern liegt, wird selbstversständlich ein Bersahren erst dann eintreten, wenn das Bezenken gegründet ist, daß auch hier eine Berletzung der kirchzlichen Ordnung vorliegt.

Eine lette Frage beschäftigte noch Ihre Commission, die Frage ber Wiebereinsetzung ber vom kirchlichen Stimmrecht

Ausgeschloffenen (Restitution).

Im Allgemeinen wird sie eintreten muffen, sobald die Urfache beseitigt ift, welche die Stimmentziehung begründet hat.

In Einzelfällen, wie etwa bei dem Tod der Chefrau oder bei Scheidungen wird freilich die Saumniß nicht mehr gut gemacht werden können, auch ist damit noch nicht selbstverständlich der Grund der Stimmentziehung beseitigt, der ja doch nur in der vielleicht eben noch vorhandenen Gesinnung des Chegatten lag. — Hier und auch in den Fällen, wo vielleicht mit der Zeit die Chegatten eine kirchliche Gesinnung lebendig bethätigen, ohne jedoch in der Lage zu sein, die kirchliche Bersäumniß gut zu machen, wird der Takt der Behörden, ruhend und gründend in dem Bewußtsein der Gemeinde, den richtigen Weg sinden. Das Leben wird die Lücken ausfüllen, die bei jeder derartigen Ordnung zurückbleiben.

Hochwürdige Synode! Ihr Berichterstatter ift mit ber Begründung von Artikel 1 zu Ende und bittet Sie, benselben

nun in folgender Fassung annehmen zu wollen:

6. ber "seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe," sich mit der bürgerlichen Cheschließung genügen läßt und die firchliche Trauung nicht begehrt; der, unter gleicher Voraussetzung, seine Kinder nicht tausen ober nicht consirmiren läßt "und desshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist". (§. 37,9).

Artifel 2.

Ich gehe über zu Artikel 2 des Geseigentwurses. Dieser Artikel ist durch die veränderte Stellung des früheren evanzgelischen Predigerseminars bedingt, welches jetzt eine rein staatliche Universitätsanstalt geworden ist. Da nämlich die theologische Facultät bereits nach §. 61, 2 einen Vertreter in der Synode hat, so kann die besondere Vertretung des Seminars füglich ausfallen. Die Synode von 1867 hat bereits diese Aenderung gewünscht, sie soll nun, nachdem indes die Amwandlung des Seminars geschehen, auch wirklich vollzogen werden.

Ein Antrag, dahin gehend, daß der Großherzog sechs Mitzglieder ernenne, die Universität dagegen ein Mitglied aus ihrer Mitte erwähle, wird namentlich damit bekämpft, daß die Universität in keinerlei innerem organischem Zusammen-hange mit der Landeskirche stehe, darum auch nicht als Wahlförper sich bethätigen könne. Unter Hinweis darauf, daß ein ähnlicher Antrag schon auf der Synode von 1861 erörtert und verworfen worden sei, einigt sich Ihre Commission in dem vorgeschlagenen Entwurf und trägt hiemit bei hochwürzdiger Synode auf deren Zustimmung zu Artikel 2 an.

Artifel 3.

Zu dem Artikel 3 wird keinerlei die Sache berührende Bemerkung oder Einwendung gemacht. Es erscheint begründet,
daß, da nach §. 81 die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens
nach ersolgter Bestätigung einzeln verkündet werden, also eine Einzelerledigung ersolgt, ein Synodalbescheid überstüssig erachtet
und damit §. 84 hinfällig wird.

Um nun bei dem Ausfall des S. 84 doch die Paragraphenzahl festzuhalten, soll Absatz 2 des S. 83 als S. 84 eingereiht werden. Es schlägt die Commission deßhalb folgende Fassung vor:

"Der §. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereiht."

In dieser Faffung habe ich auch diesen Artikel hochwürdiger Synode zur Genehmigung vorzulegen.